

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei mit dem Gesundheitsschadensanspruch nach § 190 a BEG ausgeschlossen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Beim Gesundheitsschaden gehört zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Kläger leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH RZW 1975, 237). Die Erklärung vom Dezember 1961 enthielt solche Angaben nicht. Der Berufungsrichter konnte sich auch nicht davon überzeugen, daß vom Bevollmächtigten des Klägers am 18. Februar 1967 abgesandte Unterlagen die Entschädigungsbehörde jemals erreicht haben. Die Feststellungslast für den Zugang

- 3 -

trifft den Kläger; das unterliegt keinem rechtlichen Zweifel.

Wiedereinsetzung in die versäumte Frist findet nicht statt (§ 190 a Abs. 1 Satz 2 EEG; BGH RZW 1975, 184). Die Grundsätze über die Abhilfe (vgl. EVerfG RZW 1970, 160; BGH RZW 1972, 341; 344; 346) haben mit der Auslegung und Anwendung des § 190 a EEG nichts zu tun. Außerdem setzt sie eine rechtsbeständige Entscheidung voraus, die unrichtig ist; daran fehlt es hier.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)